

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Verkündung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 17.04.2019 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 23.03.2004 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.09.2017 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert, mindestens jedoch **einmal jährlich**.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 23.04.2019

  
Dethloff  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 23.04.2019

  
Dethloff  
Verbandsvorsteher

